

Mitteilung

Bestimmung der Zahl und der Abgrenzung der Geschäftsbereiche – Art. 49 der Bayerischen Verfassung

Nach Art. 49 der Verfassung hat der Ministerpräsident die Zahl und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien) wie folgt bestimmt:

1. Die Geschäfte der Staatsregierung werden in neun Geschäftsbereiche (Staatsministerien) aufgeteilt:
 - Staatsministerium des Innern
 - Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 - Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
 - Staatsministerium für Unterricht und Kultus
 - Staatsministerium der Finanzen
 - Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
 - Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
 - Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.
2. Das Staatsministerium der Justiz erhält aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Aufgaben:
 - Verbraucherschutzpolitik einschließlich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes und
 - Förderung der Verbraucherberatung.

Das Staatsministerium der Justiz führt entsprechend dem Aufgabenübergang künftig die Bezeichnung „Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“.

3. Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erhält aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Angelegenheiten:
 - das Krankenhauswesen,
 - die gesetzliche Krankenversicherung einschließlich des Vertragsarztrechts und
 - die Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Verbände sowie – bezüglich der gesetzlichen Krankenversicherung – die Versicherungsbehörden.

Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erhält entsprechend den Aufgabenänderungen die Bezeichnung „Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“.

4. Dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Aufgaben übertragen:
 - Arbeitsschutz einschließlich des technischen und des stofflichen Verbraucherschutzes, Betriebschutz, Arbeitsschutz, Sonderarbeitsschutz für Jugendliche und Frauen, Arbeitsmedizin, Gewerbeaufsicht und Gewerbehygiene sowie Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Staatsministeriums gegeben ist,
 - Aufsicht über den Technischen Überwachungsverein Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V.
5. In Abweichung von der gegenwärtigen Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien) werden ferner die Angelegenheiten der Ernährung vom bisherigen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten übertragen.

Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten erhält entsprechend dem Aufgabenübergang die Bezeichnung „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“.